

Synopse der Statutenänderung 2021

<p><i>Gültige LGL Verbandsstatuten letztmals geändert am 7. September 2016</i></p>	<p><i>Beantragte Änderungen an den LGL Verbandsstatuten am 1. September 2021</i></p>
<p>Verbandsstatuten Lehrerinnen und Lehrer Glarus</p>	
<p>NAME UND ZWECK</p>	
<p>ORGANISATION</p>	
<p>1. Die Kantonalkonferenz</p>	
<p>2. Die Stufen- und Fachkonferenzen</p> <p>Artikel 8 Die Mitglieder von LGL sind in Stufen- und/oder Fachkonferenzen organisiert.</p> <p>Artikel 9 Die Konferenzen treten jährlich mindestens einmal zusammen. Zur Behandlung übergreifender Probleme tagen mehrere Konferenzen gemeinsam.</p>	<p>2. Die Stufen- und Fachkonferenzen</p> <p>Artikel 8 Die Mitglieder von LGL sind in Stufen-, und/oder Fachkonferenzen und/oder Fraktionen organisiert.</p> <p>Artikel 9 Die Konferenzen oder Fraktionen treten jährlich mindestens einmal zusammen. Zur Behandlung stufenübergreifender Probleme Herausforderungen tagen mehrere Konferenzen oder Fraktionen gemeinsam.</p>

<p>Artikel 10 Die Konferenzen wählen ihre eigene Vorsteherschaft bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Konferenzen bestimmen die Vertretung im Kantonalvorstand. Sie nominieren die Vertretung in die Berufspolitische Kommission zuhanden der Kantonalkonferenz.</p> <p>Artikel 11 Die Konferenzen befassen sich vornehmlich mit aktuellen Unterrichts-Fragen der eigenen und der benachbarten Stufen. Sie arbeiten mit bei der Behandlung vorgelegter Geschäfte.</p>	<p>Artikel 10 Die Konferenzen oder Fraktionen wählen ihre eigene Vorsteherschaft bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Konferenzen bestimmen die Vertretung im Kantonalvorstand. Sie nominieren die Vertretung in die Berufspolitische Kommission zuhanden der Kantonalkonferenz.</p> <p>Artikel 11 Die Konferenzen und Fraktionen befassen sich vornehmlich mit aktuellen Unterrichts-Fragen der eigenen und der benachbarten Stufen. Sie arbeiten mit bei der Behandlung vorgelegter Geschäfte.</p>
<p>3. Der Kantonalvorstand</p> <p>Artikel 12 Der Kantonalvorstand besteht aus der Geschäftsleitung und den Präsidentinnen und Präsidenten (resp. je einer Vertreterin/einem Vertreter) der Stufen- und Fachkonferenzen.</p> <p>Artikel 13 Jedes Vorstandsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kommt das gewichtete Stimmrecht zur Anwendung. Bei diesem Modus erhält jede Vertretung einer Konferenz pro 30 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.</p> <p>Artikel 14 Der Kantonalvorstand ist das strategische Organ des LGL. Der Kantonalvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> a. behandelt Bildungsfragen; b. legt die mittel- und langfristigen Strategien fest; c. überprüft die beruflichen Rahmenbedingungen der LGL-Mitglieder (z.B. Lohnfragen, Klassengrößen, 	<p>3. Der Kantonalvorstand</p> <p>Artikel 12 Der Kantonalvorstand besteht aus der Geschäftsleitung und den Präsidentinnen und Präsidenten (resp. je einer Vertreterin/ einem Vertreter) der Stufen-, und Fachkonferenzen und Fraktionen.</p> <p>Artikel 13 Jedes Vorstandsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kommt das gewichtete Stimmrecht zur Anwendung. Bei diesem Modus erhält jede Vertretung einer Konferenz pro 30 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.</p> <p>Artikel 14 Der Kantonalvorstand ist das strategische Organ des LGL. Der Kantonalvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> n. behandelt Bildungsfragen; o. legt die mittel- und langfristigen Strategien fest; p. überprüft die beruflichen Rahmenbedingungen der LGL-Mitglieder (z.B. Lohnfragen, Klassengrößen,

<p>Schulorganisation, Anstellungsverhältnisse etc.) und unterstützt und initiiert Verbesserungen;</p> <p>d. kann die Einberufung von Kantonalkonferenzen verlangen;</p> <p>e. berät Anträge an die Kantonalkonferenzen;</p> <p>f. wacht über den Vollzug von Beschlüssen der Kantonalkonferenz;</p> <p>g. bestimmt die Taggelder und Entschädigungen;</p> <p>h. stellt die Stufenbetreuung sicher;</p> <p>i. pflegt den Kontakt zu den Stufen und Fachschaften;</p> <p>j. beschliesst endgültig über die Höhe von Beiträgen in Rechtsfällen;</p> <p>k. beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 23 und 26;</p> <p>l. erlässt Wahl- und Abstimmungsempfehlungen;</p> <p>m. bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen.</p> <p>Artikel 15 Der Kantonalvorstand erlässt das Reglement über die Hilfskasse und die Berufspolitische Kommission.</p> <p>Er kann ausserdem weitere Reglemente - insbesondere über die Arbeiten der Geschäftsleitung - erlassen.</p>	<p>Schulorganisation, Anstellungsverhältnisse etc.) und unterstützt und initiiert Verbesserungen;</p> <p>q. kann die Einberufung von Kantonalkonferenzen verlangen;</p> <p>r. berät Anträge an die Kantonalkonferenzen;</p> <p>s. wacht über den Vollzug von Beschlüssen der Kantonalkonferenz;</p> <p>t. bestimmt die Taggelder und Entschädigungen;</p> <p>u. stellt die Stufenbetreuung sicher;</p> <p>v. pflegt den Kontakt zu den Stufen und Fachschaften;</p> <p>w. beschliesst endgültig über die Höhe von Beiträgen in Rechtsfällen;</p> <p>x. beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 23 und 26;</p> <p>y. erlässt Wahl- und Abstimmungsempfehlungen;</p> <p>z. bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen.</p> <p>Artikel 15 Der Kantonalvorstand erlässt das Reglement über die Hilfskasse, die Berufspolitische Kommission und die Fraktionen des LGL.</p> <p>Er kann ausserdem weitere Reglemente - insbesondere über die Arbeiten der Geschäftsleitung - erlassen.</p>
4. Die Geschäftsleitung	
5. Das Präsidium	
6. Die Berufspolitische Kommission (BeKo)	
7. Die Rechnungskontrolle	

MITGLIEDSCHAFT

FINANZEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 33 Offizielle Publikationsorgane für die Mitglieder des Verbands sind:

das Informationsblatt des LGL (Bulletin);

der Newsletter des LGL (LGL Aktuell);

die Homepage des LGL;

das Informationsblatt von LCH (Bildung Schweiz).

Artikel 34 Die Auflösung des Verbands richtet sich nach Art. 76-78 ZGB. Das Vermögen ist der Ratsschreiberin/dem Ratsschreiber, die Akten sind dem Landesarchiv zur Aufbewahrung zu übergeben, bis wieder ein zweckähnlicher Verein gegründet wird.

Artikel 35 Diese Statuten können von der Kantonalkonferenz aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses ganz oder teilweise abgeändert werden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 33 Offizielle Publikationsorgane für die Mitglieder des Verbands sind:

das Informationsblatt des LGL (Bulletin);

der Newsletter des LGL (LGL Aktuell);

die **Homepage Website** des LGL;

~~das Informationsblatt~~ **die Informationskanäle** des LCH (BildungSchweiz, **Website, Newsletter**).

Artikel 34 Die Auflösung des Verbands richtet sich nach Art. 76-78 ZGB. Das Vermögen ist der Ratsschreiberin/dem Ratsschreiber, die Akten sind dem Landesarchiv zur Aufbewahrung zu übergeben, bis wieder ein zweckähnlicher Verein gegründet wird.

Artikel 35 Diese Statuten können von der Kantonalkonferenz aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses ganz oder teilweise abgeändert werden.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 36 Die Statuten vom 3. Sept. 2003 sind in der vorliegenden Form von der Kantonalkonferenz am 10. Sept. 2008 und am 7. September 2016 geändert und in Kraft gesetzt worden.

Von der Kantonalkonferenz genehmigt am 7. September 2016

Die Präsidentin



Doris Bosshard-Luchsinger

Der Präsident



Samuel Zingg

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 36 Die Statuten vom 3. Sept. 2003 sind in der vorliegenden Form von der Kantonalkonferenz am 10. Sept. 2008, ~~und~~ am 7. September 2016 **und am 01. September 2021** geändert und in Kraft gesetzt worden.

Von der Kantonalkonferenz genehmigt am ~~7. September 2016~~ **1. September 2021**

Die Präsidentin



Franziska Leuzinger

Die Präsidentin



Lili Starkermann

Der Präsident



Samuel Zingg